



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

3. - 14. Oktober 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 4. Oktober 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-689/21 Udlændinge- og Integrationsministeriet (Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit)

Verlust der EU-Bürgerschaft

Nach dem dänischen Staatsangehörigkeitsgesetz verliert ein im Ausland geborener dänischer Staatsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit die dänische Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahrs, wenn er keinen Wohnsitz in Dänemark hatte, sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten hat, die auf eine Bindung zu Dänemark schließen lassen, und die Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit nicht vor diesem Zeitpunkt beantragt hat. Falls der Betroffene nicht Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, verliert er damit zugleich die Unionsbürgerschaft. Die Staatsangehörigkeit kann ausschließlich durch Einbürgerung wiedererlangt werden, wenn auch mit gewissen Erleichterungen.

Ein von einer Betroffenen (mit verbliebener US-amerikanischer Staatsangehörigkeit) angerufenes dänisches Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Oktober 2022

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-436/21 flightright (Flugbeförderung von Stuttgart nach Kansas City)

Fluggastrechte bei Verspätung eines Anschlussflugs in einem Drittstaat

flightright verlangt für eine USA-Reisende von American Airlines (AA) eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 Euro, weil die Betroffene mit mehr als vier Stunden Verspätung an ihrem Endziel Kansas City ankam. Die Betroffene hatte die Flugverbindung mit Swiss von Stuttgart nach Zürich und von dort mit AA nach Philadelphia sowie weiter nach Kansas City in einem Reisebüro gebucht. Die Verspätung entstand auf dem letzten Teilflug in den USA.

Der mit dem Rechtsstreit befasste deutsche Bundesgerichtshof möchte insbesondere wissen, ob direkte Anschlussflüge im Sinne der Fluggastrechteverordnung schon dann vorliegen, wenn ein Reisebüro Teilflüge von unterschiedlichen Fluglinien zu einem Beförderungsvorgang zusammenfasst, dem Fluggast hierfür einen Gesamtpreis in Rechnung stellt und ein einheitliches elektronisches Ticket ausgibt, oder ob es darüber hinaus einer besonderen rechtlichen Beziehung zwischen den ausführenden Fluglinien bedarf. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Oktober 2022

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-250/21 O. Fundusz Inwestycyjny Zamknięty reprezentowany przez O

Mehrwertsteuer – Investmentfonds – Unterbeteiligungsvertrag

Ein nicht standardisierter Investmentfonds plant den Abschluss von

Unterbeteiligungsverträgen mit Banken oder anderen Fonds über den Erwerb von Einnahmen aus Darlehensforderungen in seiner Eigenschaft als Unterbeteiligter. Nach Ansicht des Investmentfonds sind die Dienstleistungen, die er im Rahmen der Unterbeteiligungsverträge erbringen werde, angesichts des Umstands, dass sie Liquidität sicherstellten, als Kredit oder Gelddarlehen zu behandeln und folglich von der Mehrwertsteuer befreit. Um dies zu klären, hat er beim polnischen Finanzminister die Erteilung eines Steuervorbescheids beantragt.

Der Finanzminister stellte im Steuervorbescheid jedoch fest, dass die fraglichen Dienstleistungen unter keine Steuerbefreiung fielen und folglich dem allgemeinen Mehrwertsteuersatz von 23 % unterliegen.

Das mit dem Rechtsstreit befasste polnische Oberste Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 12. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass die Steuerbefreiung für Umsätze in Bezug auf die Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten nicht auf Dienstleistungen im Rahmen der hier in Rede stehenden Unterbeteiligungsverträge Anwendung finde.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der **Rechtssache C-300/21 Österreichische Post (Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten)**

Voraussetzungen für Schadensersatz bei unzulässiger Datenverarbeitung

Die österreichische Post hat im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Adresshändlerin (mit dem Ziel, ihren werbetreibenden Kunden den zielgerichteten Versand von Werbung zu ermöglichen) Informationen zu den Parteiaffinitäten der gesamten österreichischen Bevölkerung erhoben.

Ein von dieser Datenverarbeitung Betroffener verlangt von der österreichischen Post immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1000 Euro, weil sie ihm eine hohe Affinität zur FPÖ zugeschrieben habe. Ihm liege ein Sympathisieren mit Parteien des rechten Randes fern, weshalb diese Zuordnung eine Beleidigung, beschämend und im höchsten Maß kreditschädigend sei. Die Daten des Betroffenen hatte die Post zwar verarbeitet, jedoch nicht an Dritte weitergegeben.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH insbesondere wissen, ob der Zuspruch von Schadensersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung zusätzlich zu einer Verletzung von Bestimmungen der Verordnung auch erfordert, dass der Betroffene einen Schaden erlitten hat.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Donnerstag, 13. Oktober 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-344/20 S.C.R.L. (Kleidungsstück mit religiösem Bezug)

Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion

Eine Wohnungsverwaltungsgesellschaft wies eine Bewerberin für ein Praktikum, die Muslimin ist und das islamische Kopftuch trägt, im Bewerbungsgespräch auf die unternehmensinterne Neutralitätsregel hin, wonach die Mitarbeiter darauf zu achten haben, dass sie ihre religiösen, philosophischen oder politischen Weltanschauungen in keiner Weise, weder durch Worte noch durch die Kleidung oder in anderer Weise, zum Ausdruck bringen. Dazu befragt antwortete die Bewerberin, dass sie sich weigern würde, ihr Kopftuch abzulegen.

Nachdem ihrer Bewerbung nicht weiter nachgegangen worden war, bewarb sie sich einen Monat später erneut und schlug vor, eine andere Art von Kopfbedeckung zu tragen. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, dass ihr kein Praktikum angeboten werden könne, da keinerlei Kopfbedeckung erlaubt sei.

Die Betroffene macht vor dem Französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel geltend, dass sie aufgrund ihrer Religion diskriminiert worden sei. Das Arbeitsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 28. April 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie dahin umzusetzen können, dass Religion und religiöse Weltanschauungen als selbständiger Diskriminierungsgrund geschützt werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-435/22 PPU Generalstaatsanwaltschaft München (Auslieferung und ne bis in idem)

Auslieferung von Drittstaatsangehörigen

Die USA haben Deutschland ersucht, einen serbischen Staatsbürger auszuliefern, um ihn u.a. wegen Computersabotage strafrechtlich verfolgen zu können.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München ist Deutschland aufgrund eines Abkommens mit den USA völkerrechtlich verpflichtet, den Betroffenen auszuliefern.

Es hat jedoch Zweifel, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) der Auslieferung entgegensteht, weil der Betroffene wegen derselben Tat bereits von einem slowenischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die verhängte Strafe vollständig verbüßt hat.

Das OLG München möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob das

unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung in einem solchen Fall der Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen entgegensteht.

Da sich der Betroffene in Auslieferungshaft befindet, wird die Sache im Eilverfahren behandelt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

